



LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

ABGEORDNETER

MARC RULAND, MdL

WERNER-KLEIN-HAUS

Balduinstraße 1

56626 Andernach

Telefon (02632) 49 50 42

Telefax (02632) 94 52 51

wahlkreis@marc-ruland.de

LANDTAGSBÜRO

Kaiser-Friedrich-Straße 3

55116 Mainz

Telefon (06131) 208 32 40

Telefax (06131) 208 42 40

marc.ruland@spd.landtag.rlp.de

<http://www.marc-ruland.de>

18. Dezember 2014

MARC RULAND, MdL · BALDUINSTRASSE 1 · 56626 ANDERNACH

## Rede im Landtag zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

17. Dezember 2014

- es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Präsident,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich Ihnen, Herr Minister Prof. Robbers, für die Einbringung des Gesetzentwurfes danken.

Die Landesregierung macht mit ihrem Gesetz Gebrauch von der Öffnungsklausel in § 10 Absatz 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach besteht die Möglichkeit, den Bezirk einer Kammer auf Bezirke anderer Sozialgerichte zu erstrecken.

Diesem Rechtsgedanken folgend beinhaltet das vorliegende Landesgesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes zwei Schwerpunkte.

Zum einen wird § 1 der Landesverordnung über die erweiterte Zuständigkeit einzelner Kammern beim den Sozialgerichten vom 9. November 2009 in das Gerichtsorganisationsgesetz aus Gründen der Rechtsklarheit überführt. Heute wie auch in Zukunft wird es so bleiben, dass alle Verfahren des Vertragsartrechts am Sozialgericht Mainz verhandelt und entschieden werden.

Meine Damen und Herren,

zum anderen sieht der Gesetzentwurf eine weitere Konzentration vor, und zwar für Verfahren des sozialen Entschädigungsrechts am Sozialgericht Koblenz.

Diese Novelle geht auch auf Anregungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und den Abschlussbericht des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ zurück.

Beim sozialen Entschädigungsrecht geht es prinzipiell um Versorgungsansprüche gegenüber dem Staat bei gesundheitlichen Schäden, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einsteht. Exemplarisch sind die Versorgung von Kriegsoptionen oder Opfern von Gewalttaten, von Wehr- und Zivildienstgeschädigten oder von Impfgeschädigten zu nennen.

Im Jahr 2012 lag den Sozialgerichten in Rheinland-Pfalz eine überschaubare Zahl von Klageeingängen zur Entscheidung vor:

79 waren es im Bereich sozialen Entschädigungsrechts; davon 46 in Koblenz, 26 in Mainz, 7 in Speyer und 0 in Trier.

Meine Damen, meine Herren,

der Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz begrüßt die Konzentration der Zuständigkeit auf das Sozialgericht Koblenz, dem größten Justizstandort unseres Landes.

Dafür führt er gute Gründe ins Feld, denen wir uns als SPD-Landtagsfraktion anschließen.

1. Zentrales Ziel ist insbesondere die Beschleunigung der Verfahren.
2. Das soziale Entschädigungsrecht ist eine äußerst komplexe Sozialrechtsmaterie für deren sachgerechte Entscheidung, Kenntnisse der einschlägigen und häufig älteren Rechtsprechung unentbehrlich sind.

Ich bin überzeugt, dass sich aus der gerichtsübergreifenden Bündelung der Fälle Synergien ergeben.

3. Richterinnen und Richter, die ständig mit dieser speziellen Thematik vertraut sind, können Entscheidungen wegen der verkürzten Einarbeitungszeit zügiger treffen.
4. Fortbildungsangebote können zudem zielgerichteter angeboten werden.
5. Schließlich ist das Sozialgericht Koblenz für die Konzentration der Verfahren gut geeignet. Es verfügt über ausreichend Personal und räumliche Kapazitäten im Neuen Justizzentrum.

Meine Damen und Herren,

nicht unerwähnt lassen möchte ich die Anhörung von Personalvertretungen, Gewerkschaften und Interessenverbänden. Einwände wurden keine erhoben. Aus Sicht der genannten Gruppen wurde angemerkt, dass die längeren Anfahrtswege mit einer Belastung für die am Verfahren Beteiligten einhergehen können und somit ein gesteigener finanzieller und zeitlicher Aufwand entsteht.

Allerdings wird dieser mögliche Nachteil ausgeglichen, dass grundsätzlich Auslagen und Zeitverlust wie einer Zeugin oder einem Zeugen vergütet werden können.

Nicht zuletzt erleichtern auch die moderne Kommunikation, insbesondere die Tatsache, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, die Konzentration.

Zudem brachten die Angehörten - wie der Präsident des Landessozialgerichts - zum Ausdruck, dass die Vorteile der Zuständigkeitskonzentrationen

auf das Sozialgericht Koblenz für Verfahren des sozialen Entschädigungsrechtes und

auf das Sozialgerichts Mainz für Verfahren des Vertragsarztrechts eindeutig überwiegen.

Abschließend möchte ich darauf verweisen, dass die bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtshängigen Verfahren beim zuständigen Sozialgericht fortgeführt werden, so dass auf eine Übergangsregelung verzichtet werden kann.

Meine Damen und Herren,

ich freue mich auf die weitere Beratung im Rechtsausschuss und danke für Ihre Aufmerksamkeit.